

# Konditionalität ab 2023

1. Anwendung der Konditionalität
2. Wichtigste Änderungen
3. Rechtliche Grundlagen
4. Übersicht der GAB und GLÖZ
5. Regelungen zu GLÖZ 1 bis 9
6. Cross Compliance bei „Alt-Maßnahmen“

- Fortführung von Cross Compliance in veränderter Form ab 2023
- 11 Grundanforderungen an die Betriebsführung (**GAB**) (Fachrecht)
- 9 Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (**GLÖZ**)
  
- einzuhalten von allen Empfängern
  - **von Direktzahlungen (EGFL):**
    - Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit
    - Junglandwirte-Einkommensstützung
    - Umverteilungs-Einkommensstützung
    - Öko-Regelungen
    - gekoppelte Tierprämien (Mutterkuhprämie sowie Mutterschaf- u. Mutterziegenprämie)
  - **von ELER-Maßnahmen:**
    - KULAP 2014, KULAP 2022
    - Ausgleichszulage für benachteiligte und spezifische Gebiete (AGZ)
    - Tierwohl
    - Waldumweltmaßnahmen

- 1 % aller Begünstigter jährlich systematisch nach Risikofaktoren und Zufall ausgewählt und kontrolliert
- bei Hinweisen von Behörden oder Dritten anlassbezogene Kontrolle
- bei Verstößen gegen Konditionalitätsverpflichtungen alle Agrarzahlungen mit Finanzierung aus EGFL und ELER prozentual gekürzt

- gilt für alle der genannten Empfänger, unabhängig von Bewilligungshöhe
  
- kond.relevant sind ehemalige Greening-Verpflichtungen:
  - DGL-Erhalt
  - ÖVF-Brache
  - Anbaudiversifizierung
  
- hinzu kommen Regelungen u. a. zu:
  - Moorschutz
  - Ausbringung von Phosphatdünger
  - Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten
  - Verwendung von Pestiziden

- Wegfall von Tierkennzeichnung und –registrierung sowie Tierseuchen
- neben Vor-Ort-Kontrollen auch Verwaltungskontrollen bei allen Antragstellern bei bestimmten GLÖZ
- in Einzelfällen bei erstmaligem Verstoß bis 10 % Kürzung der Agrarzahlungen  
(bei Nichterreichung des Ziels der Verpflichtung oder bei direkter Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder Tiergesundheit)

## EU-Recht

- VO (EU) 2021/2115 v. 02.12.2021 (GAP-Strategieplan-VO)
  - Art. 12, 13, Anhang III: GAB und GLÖZ mit Hauptzielen, Anwendung für DZ u. ELER
  
- VO (EU) 2021/2116 v. 02.12.2021 (Horizontale VO)
  - Titel IV Kap. IV: Sanktionierung, Kontrollauswahl
  
- Del. VO (EU) 2022/1172 v. 04.05.2022
  - Art. 6-11 Sanktionierung
  - Art. 12 Regelungen für „Alt-Maßnahmen“

## Bundesrecht - für Konditionalität allgemein und GLÖZ

- GAPKondG v. 16.07.2021
  - Regelungen zu GLÖZ 1, 2, 9, Verwaltung, Kontrollen, Sanktionen
  - Genehmigung von Ausnahmen in Einzelfällen
  
- GAPKondV v. 07.12.2022 (im Dez. 2021 beschlossen), zuletzt geändert am 09.12.2022
  - Regelungen zu GLÖZ 1-9, Kontrollen und Sanktionen
  
- GAPAusnV v. 14.12.2022
  - Aussetzen von GLÖZ 7 und 8 für 2023 wegen Ukraine-Krieg
  
- GAPDZV v. 24.01.2022
  - § 3 Abs. 5 Regelung zu Brache (GLÖZ 8)
  - § 7 Regelung zu DGL (GLÖZ 1, 9)



## Landesrecht - für Konditionalität allgemein und GLÖZ

### ➤ Entwurf ThürGAPVO 2023

- Zuständigkeiten
- Regelungen zum Moorschutz (GLÖZ 2)
- Regelungen zum Erosionsschutz (GLÖZ 5)

### ➤ für GAB gelten Rechtsgrundlagen des Fachrechts von EU, Bund und TH

## Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

GAB 1	Gewässerschutz Phosphat (Wasserrahmenrichtlinie)	neu
GAB 2	Gewässerschutz Nitrat (Nitratrichtlinie)	
GAB 3	Erhaltung von Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)	
GAB 4	Erhaltung der Flora-Fauna-Habitate (FFH-Richtlinie)	
GAB 5	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit	
GAB 6	Verbot bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung	
GAB 7	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	
GAB 8	Verwendung von Pestiziden	neu
GAB 9	Schutz von Kälbern	
GAB 10	Schutz von Schweinen	
GAB 11	Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren	

## Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ)

GLÖZ 1	Erhaltung von Dauergrünland	ehemalig GRE
GLÖZ 2	Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren	neu
GLÖZ 3	Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern	
GLÖZ 4	Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen	
GLÖZ 5	Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion auf Ackerland	
GLÖZ 6	Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten	ehemalig CC nur für Brache
GLÖZ 7	Fruchtwechsel auf Ackerland	ehemalig GRE – Anbaudiv.
GLÖZ 8	Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen an Ackerland	ehemalig GRE – ÖVF Brache
GLÖZ 9	Erhaltung des umweltsensiblen Dauergrünlands	ehemalig GRE

# GLÖZ 1 – Erhaltung von Dauergrünland

ehemalig GRE

- Definition DGL: mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen, min. 5 J. außerhalb Fruchtfolge u. nicht gepflügt;  
Ackerfutter bis 5 Jahre ist „**Potentielles DGL**“ ➔ **PDGL-Kulisse**
  
- Umwandlung von DGL, das bis 31.12.2020 entstand,
  - in andere LF mit Genehmigung und i. d. R. mit Anlage von Ersatzland
  - in Nicht-LF i. d. R. mit Genehmigung
  
- gilt für gesamtes „**Sonstiges DGL**“ ➔ **SDGL-Kulisse**
  - **Kürzel SDGL** = DGL, das vor 1.1.2015 entstand
  - **Kürzel SDGL15** = DGL, das vom 1.1.2015 bis 31.12.2020 entstand
  - **Kürzel SDGL21** = DGL, das ab 1.1.2021 entstand
  - !! für „**Umweltsensibles DGL**“ ➔ **UDGL-Kulisse** oder „**Moor-DGL**“  
➔ **Kulisse für Feuchtgebiete u. Moore** mehr Einschränkungen

# GLÖZ 1 – Erhaltung von Dauergrünland

- Erfordernis einer Genehmigung oder Anlage von Ersatzland bei Umwandlung von folgendem DGL in andere LF:

Dauergrünland	Antrag u. Genehmigung	Ersatz-DGL
entstanden vor 1.1.2015	ja	ja
entstanden vom 1.1.2015 bis 31.12.2020	ja	nein
entstanden ab 1.1.2021 *	nein, nur Anzeige <span>neu</span>	nein
vormaliges Ersatz-DGL, rückumgewandeltes DGL **	ja	ja
Bagatelle bis 500 m <sup>2</sup> / Betrieb u. Bundesland	nein <span>neu</span>	nein

\* gilt nicht für Ersatz-DGL, Moor-DGL u. KULAP 2014-Maßnahme G7

\*\* nach Ablauf der 5-jährigen Bindung

## Beantragung der Genehmigung zur Umwandlung von DGL:

- Formular „Umwandlungsantrag Dauergrünland“ ganzjährig über PORTIA
  - Angaben zur umzuwandelnden Fläche
  - wenn zutreffend, Angaben zum vorgesehenen Ersatz-DGL
- bei Ersatz-DGL ggf. Anlage 1 - Zustimmung des Flächeneigentümers
- bei Ersatz-DGL ggf. Anlage 2 - Bereitschaftserklärung des anderen Betriebsinhabers

## Anzeige der Umwandlung von DGL, das ab 1.1.2021 entstanden ist:

neu

- nach Umwandlung formlos über PORTIA bis 15.05.
- AFZ kann nachträglich Rückumwandlung anordnen;  
!! Auskunft bei zuständigen Fachbehörden vor der Umwandlung empfohlen

## Anforderungen an Anlagen von Ersatz-DGL:

- min. Flächengröße des umgewandelten DGL
- im gleichen Bundesland wie umgewandeltes DGL
- Bewirtschafter des Ersatz-DGL stellt Sammelantrag
- Anlagen bis 15.05. und Nachweis im FNN
- in min. 5 aufeinanderfolgenden Jahren Umwandlungs- u. Pflugverbot;  
„Außerordentliches DGL“ ➔ ADGL-Kulisse

## Verpflichtung zur Rückumwandlung von DGL:

- wenn DGL ohne erforderliche Genehmigung umgewandelt wurde oder kein notwendiges Ersatz-DGL angelegt wurde, ordnet AFZ Rückumwandlung an; „Wiederansaatpflichtiges DGL“ ➔ WDGL-Kulisse
- aber nachträgliche Genehmigung durch AFZ möglich neu
- !! vergangene Greening-Verpflichtungen (z. B. Pflicht zum Anlegen von Ersatz-DGL bis 15.05.2023) gelten u. sind bei Nichteinhaltung ein Verstoß



# GLÖZ 2 – Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

neu

## Neue Gebietskulisse für Feuchtgebiete und Moore:

- in Thüringen Viewer u. PORTIA ➡ **Kulisse Feuchtgebiete und Moore**
- Daten der amtlichen Bodenschätzung mit mind. 0,5 ha Fläche
- unabhängig von Feldblockgrenzen
- jährliche Aktualisierung zum 01.02. aufgrund Nachschätzungen der Fachbehörden und Meldungen der Antragsteller
- TH kaum betroffen (ca. 600 ha)

# GLÖZ 2 – Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren

## Verpflichtungen für Flächen innerhalb der Gebietskulisse:

- gesamte Lw. Fläche: kein Eingriff mit schweren Baumaschinen, keine Bodenwendung tiefer als 30 cm, keine Auf- und Übersandung
- Dauergrünland: keine Umwandlung, kein Pflügen
- Dauerkulturen: keine Umwandlung in Ackerland
  
- kein Anbau von „Moorpflanzen“ (Paludikulturen) auf bisherigem DGL, das gleichzeitig im FFH- od. Vogelschutzgebiet od. gesetzl. geschützten Biotop  
➡ Kulisse NATURA2000-Gebiete; ➡ Kulisse Biotope
  
- Neuanlage oder Instandsetzung einer Entwässerung durch Drainage oder Gräben sind formlos über PORTIA zu beantragen u. genehmigungspflichtig

# GLÖZ 3 – Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

ehemalig  
GLÖZ 6

- Verbrennungsverbot für Stoppelfelder und darauf liegendem Stroh

# GLÖZ 4 – Schaffung von Pufferstreifen entlang von Gewässerläufen

ehemalig  
GLÖZ 1

- keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, Bioziden und Düngemitteln an Gewässern 1. und 2. Ordnung auf Streifen von 3 m Breite (gemessen ab Böschungsoberkante)
- aber: Thüringer Düngungs-, Pflanzenschutz- und Wasserrecht sind strenger und überdecken o. g. Regelung;  
in TH gelten 10 m Abstand bzw. 5 m Abstand bei Begrünung von 5 m Breite  
➔ **Kulisse Böschungsoberkanten**

# GLÖZ 5 – Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion auf Ackerland

auch ehemals  
GLÖZ 5

## Geänderte Erosionsschutzkulissen:

- mit neuer Datengrundlage feldblockweise ausgewiesen
- Gebietskulissen der Wassergefährdungsklassen 1 und 2 ( $K_{\text{Wasser1}}$  u.  $K_{\text{Wasser2}}$ ) ➔ **Kulisse erosionsgefährdete Gebiete**
- in TH keine Kulisse Erosionsschutz Wind
- jährliche Aktualisierung zum 01.02.
  
- Befreiung einer Fläche, deren Feldblock in Kulisse Erosionsschutz liegt, ist möglich, wenn Fläche nicht im Erosionsgebiet liegt, Formular „Ausnahmeantrag Erosion“ jährlich bis 15. Juli über PORTIA

# GLÖZ 5 – Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion auf Ackerland

## Vorgaben für AL in Kulisse $K_{\text{Wasser1}}$

- Pflugverbot 01.12. – 15.02.
- Pflügen nur bei Aussaat vor 01.12.

## Vorgaben für AL in Kulisse $K_{\text{Wasser2}}$

- Pflugverbot 01.12. – 15.02.
- Pflügen 16.02. – 30.11. nur unmittelbar vor Aussaat
- Aussaat spätestens am 30.11.
- Pflugverbot vor Aussaat von Reihenkulturen bei Abstand min. 45 cm

# GLÖZ 5 – Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion auf Ackerland

## Abweichende Regelungen gem. ThürGAPVO:

### Pflügen im Winter quer zum Hang erlaubt in Kulisse $K_{\text{Wasser1}}$ :

- wenn in Folge „frühe Sommerkulturen“ nach GLÖZ 6 bis 30.03. oder in höheren Lagen bis 15.04. gesät oder gepflanzt werden, ausgenommen Reihenkulturen;  
➡ Kulisse Höhere Lagen
- wenn in Folge Regiosaatgut für Blümmischungen zur Saatguterzeugung bis 15.04. gesät wird

### Pflügen im Winter quer zum Hang erlaubt in Kulisse $K_{\text{Wasser1}}$ und $K_{\text{Wasser2}}$ :

- wenn Fläche schweren Boden hat; ➡ Kulisse Schwere Böden
- wenn Genehmigung aus Pflanzenschutzgründen vorliegt;  
Formular „Ausnahmeantrag Erosion“ ganzjährig über PORTIA

# GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten

ehemalig  
Brache GLÖZ 4

## Verpflichtung auf Ackerland:

- Bodenbedeckung auf mindestens 80 % des AL eines Betriebes, Zeitraum: 15.11. des Antragsjahres bis 15.01. des Folgejahres
- restliche max. 20 % des AL sind befreit

## Zulässige Bedeckungsarten:

- mehrjährigen Kulturen
- Winterkulturen
- Winterzwischenfrüchte
- Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais)
- Begrünungen
- Mulchauflagen einschl. Erntereste
- mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. Fräse, Grubber, Scheibenegge)
- Abdeckung durch Folien, Vliese, Netze o. ä.



## Verpflichtung auf Reb- und Obstbaumflächen:

- Bodenbedeckung auf allen Reb- und Obstbaumflächen des Betriebs zwischen den Reihen
- Zeitraum wie bei Ackerland (15.11.-15.01.)
- nur Selbstbegrünung zulassen

# GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten

## Ausnahme für frühe Sommerkulturen:

- Bedeckungszeitraum kann auf 15.09. bis 15.11. im Antragsjahr vorgezogen werden, wenn frühe Sommerkulturen im Folgejahr angebaut werden; bereits vorher im FNN 2023 mit **GLÖZ6S** angeben
  
- gilt nur für folgende Sommerkulturen (gem. Anl. 5 GAPKondV):
  - Sommergetreide ohne Mais u. Hirse
  - Leguminosen ohne Sojabohnen
  - Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- u. Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen
  
- Aussaat oder Pflanzung der o. g. Kulturen bis 31.03. des Folgejahres, ausgenommen in Höhe > 300 m bis 15.04. ➡ **Kulisse Höhere Lagen**

## Ausnahme für schwere Böden:




- Bedeckungszeitraum kann auf Zeitraum unmittelbar nach Ernte bis 01.10. im Antragsjahr vorgezogen werden, wenn Fläche auf schwerem Boden liegt;  
➔ **Kulisse Schwere Böden;**  
bereits vorher im FNN 2023 mit **GLÖZ6T** angeben

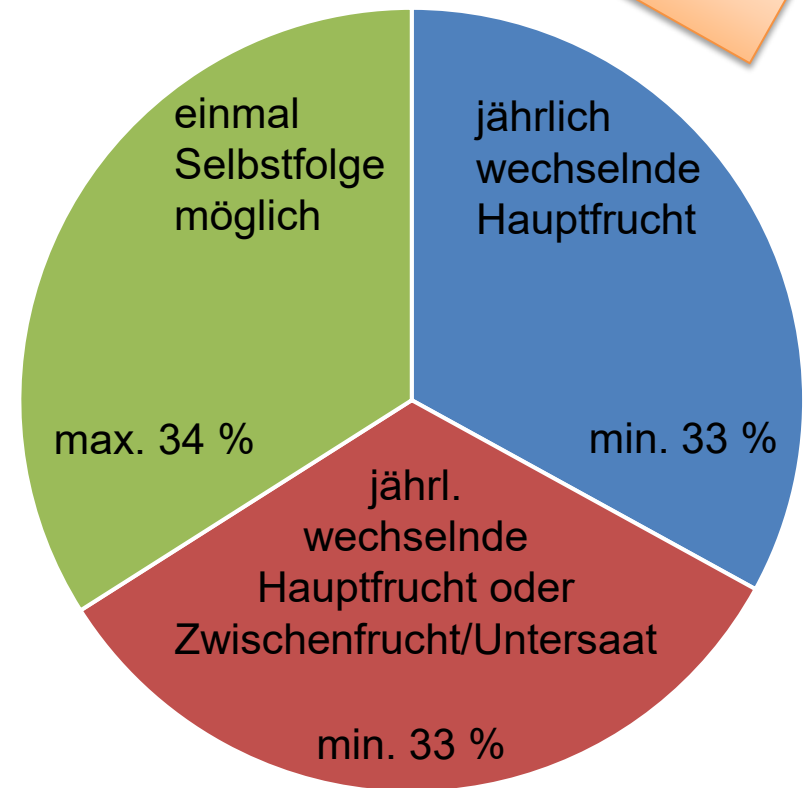
## Ausnahme für AL mit vorgeformten Dämmen u. geplanter Bestellung:

- Bodenbedeckung vom 15.11.-15.01. nur zwischen Dämmen
- Selbstbegrünung ausreichend

# GLÖZ 7 – Fruchtwechsel auf Ackerland

## Verpflichtungen:

-  auf min. 33 % des AL des Betriebs andere Hauptkultur als im Vorjahr
-  auf weiteren min. 33 % des AL andere Hauptkultur als im Vorjahr oder zwei Jahre nacheinander gleiche Hauptkultur, wenn Zwischenfrucht od. Untersaat mit Aussaat vor 15.10. bis 15.02.
-  auf übrigem AL spätestens im 3. Jahr andere Hauptkultur



## Definition Hauptkulturen:

- Kulturen mit verschiedenen definierten Gattungen;  
Ausnahme: bei Kreuzblütlern (z.B. Raps, Senf, Kohl), Nachtschattengewächsen (z.B. Kartoffeln, Tomaten) u. Kürbisgewächsen ist jede Art eine andere Hauptkultur
- Winter- und Sommergetreide einer Gattung sind verschiedene Hauptkulturen
- Leguminosenmischkulturen sind eine Hauptkultur, wenn Leguminosen überwiegen
- Gattung Triticum: Dinkel (*Triticum Spelta*) ist eigenständige Hauptkultur
- Saatgutmischungen oder Pflanzung mehrerer Kulturarten in Reihen sind eine Hauptkultur („Sonstige Mischkultur“)

## Vom Fruchtwechsel befreit sind folgende Betriebe:

- bis 10 ha AL
- > 75 % des AL mit Gras, Grünfutter, Legum. od. Brache und Rest-AL bis 50 ha
- > 75 % der LF mit Gras, Grünfutter od. DGL und Rest-AL bis 50 ha
- zertifizierte Ökobetriebe

## Verpflichtungen zum Fruchtwechsel gelten nicht für:

- Mais zur Herstellung anerkannten Saatguts
- Tabak
- Roggen in Selbstfolge
- mehrjährige Kulturen
- Gras, Grünfutter (auch für Saatguterzeugung, Rollrasen, Mischungen mit übw. Leguminosen)
- Brache

## Verpflichtungen zum Fruchtwechsel gelten als erfüllt für:

- beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- od. Zierpflanzen (Kulturartenkatalog wurde angepasst)
- mehrere Kulturen auf Versuchsflächen (Einzelparzelle unter Mindestgröße)

## Ausnahme 2023:

- aufgrund geringerer Nahrungsmittelversorgung infolge Ukraine-Krieg wurden Verpflichtungen zum Fruchtwechsel 2023 ausgesetzt
- aber beim Anbau 2024 sind Kulturen von 2022 und 2023 mit zu betrachten

# GLÖZ 8 – Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und LE an AL

- Vorhaltung min. 4 % des AL eines Betriebs
  - als Brache oder
  - als Landschaftselement an oder auf AL

ehemalig Greening-  
ÖVF u. GLÖZ 4

## Weitere Verpflichtungen für Brachen im Antragsjahr:

- lw. Parzelle (einschl. „kleiner LE“) min. 0,1 ha
- ab Ernte Hauptkultur des Vorjahres Selbstbegrünung oder aktive Begrünung durch Saatgutmischung;  
Angabe im FNN: bei Selbstbegrünung **GLÖZ8S**,  
bei aktiver Begrünung **GLÖZ8A**
- keine Bodenbearbeitung (ausgen. Aussaat für Begrünung)
- keine Düngung und kein Pflanzenschutz
- keine Mahd oder Mulchen vom 01.04. bis 15.08. ehemalig bis 30.06.
- Mindesttätigkeit (analog zu ÖR 1a-d) spätestens im 2. Jahr



# GLÖZ 8 – Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und LE an AL

## Ausnahmen von Verpflichtungen:

- Aussaat u. deren Vorbereitung vom 01.09. (bei Wintergerste u. Winterraps vom 15.08.) bis 31.03. des Folgejahres bei einer Ernte ab Folgejahr
- Beweidung mit Schafen oder Ziegen ab 01.09.
- bei Zulassung durch Behörde im Einzelfall oder allgemein:  
Freigabe für Futternutzung ab 01.08.

# GLÖZ 8 – Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und LE an AL

## Befreit sind Betriebe mit:

- bis 10 ha AL
- > 75 % der LF mit DGL, Gras oder Grünfutter
- > 75 % des AL mit Gras, Grünfutter, Leguminosen oder Brachen

# GLÖZ 8 – Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und LE an AL

## Ausnahme 2023:

- aufgrund von Engpässen in Nahrungsmittelversorgung infolge Ukraine-Krieg wurden Verpflichtungen zur GLÖZ 8-Brache 2023 ausgesetzt
- Getreide (außer Mais), Leguminosen (außer Sojabohnen) oder Sonnenblumen können 2023 auf 4 % Brache angerechnet werden;  
Kennzeichnung im FNN **GLÖZ8**
- aber Pflicht zur Vorhaltung der 4 % tatsächlicher Brache (einschl. AL-LE) besteht weiterhin,
  - wenn Betrieb an ÖR 1a (freiwillige Zusatzbrache) od. ÖR 1b (Blühstreifen od. Blühflächen) teilnimmt oder
  - wenn Betrieb 2021 u. 2022 ÖVF-Brachen od. ÖVF-Honigbrachen oder aus Prod. genomm. AL hatte und diese Flächen 2023 umgebrochen wurden

# GLÖZ 8 – Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen und LE an AL

## Regelungen für alle Landschaftselemente (an jeder LF):

- Definitionen wie bisher für:  
Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete, Einzelbäume, Feldraine, Lesesteinwälle, Fels- u. Steinriegel, Terrassen, Trocken- u. Natursteinmauern
- Beseitigungsverbot
- Pflege ist erlaubt:
  - ganzjährig schonende Form- u. Pflegeschnitte an Gehölzen zur Beseitigung des Zuwachses
  - aber vom 01.03. - 30.09. Schnittverbot von Gehölzen lt. BNatSchG

ehemalig  
Greening

- umweltsensibles DGL ist Dauergrünland, das aktuell im FFH- u. Vogelschutzgebiet liegt und bereits am 01.01.2015 als DGL bestand, ehemalig nur FFH ausgenommen Flächen aus Alt-KULAP (Stilllegung, Umwandlung in DGL); „Umweltsensibles DGL“ ➔ UDGL-Kulisse
- Pflügen u. Umwandlung von UDGL in andere LF verboten, keine Ausnahmen
- Umwandlung in Nicht-LF nur mit Antrag u. Genehmigung:
  - bei anderen Vorhaben u. dessen Genehmigung oder
  - bei Baumaßnahmen u. Erlaubnis für Baubeginn oder
  - bei Projekten nach BundNatSchG ohne Untersagung der Behörde oder
  - wenn keine Verpflichtungen gegenüber öffentl. Stellen und
  - wenn mit Naturschutzzielen vereinbar

Formular „Umwandlungsantrag Dauergrünland“ über PORTIA ganzjährig

- Anzeigepflicht für Grasnarbenerneuerung (flache Bodenbearbeitung/Einsaat in bestehender Narbe) min. 15 Werkstage vor geplanter Durchführung

ehemalig 7 Werkstage

- auf umweltsensiblen DGL ➔ **UDGL-Kulisse**
- auf gesetzlich geschützten Biotopen (nach BNatSchG u. Landesrecht) ➔ **Kulisse Biotope**

neu

Formular „Anzeige Grasnarbenerneuerung auf umweltsensiblen Dauergrünland und gesetzlich geschützten Biotopen“ ganzjährig über PORTIA

- derzeit laufen noch AUKM-Maßnahmen, die aus dem EPLR der abgelaufenen Förderperiode finanziert werden („Altmaßnahmen“)
- für diese Maßnahmen sind nach EU-Recht alte ELER-Vorschriften u. altes CC-System anzuwenden,  
aber:  
wenn betroffener Betrieb ab 2023 gleichzeitig an flächenbezogenen Maßnahmen nach aktuellem Strategieplan teilnimmt (DZ od. KULAP2022), genügt Kontrolle nach Konditionalität
- Ausnahme: bei Verstößen in Kond.-Kontrollen wird betreffendes Prüfkriterium am betreffenden Prüfobjekt (z. B. der Fläche) auch nach CC geprüft (soweit es dieses bereits gab);  
folglich Sanktionierung nach Kond. und ggf. zusätzlich nach CC

# Cross Compliance bei „Altmaßnahmen“

## Betreffende Fördermaßnahmen in TH:

KULAP-Maßnahme bis 31.12.2023: V425

KULAP-Maßnahmen bis 31.12.2024: A421, V421, A422, V422, A423, A424, A425, A6,  
G21, G22, G31, G32, G33, G42, G51, G52, G53, G6, G7,  
Ö2DK

KULAP-Maßnahmen bis 31.12.2025: Ö1DK, Ö2AG, Ö2FH

KULAP-Maßnahmen bis 31.12.2026: Ö1AG, Ö1FH, Ö1ZU

AGZ und SPG bis 31.12.2025





*Vielen Dank für ihre  
Aufmerksamkeit!*